

<h1>IFG-Rundbrief</h1> <p><i>Wissenswertes rund um das Informationsfreiheitsgesetz</i></p>	Ausgabe Nr. 2/2007
Eine Veröffentlichung der oci Wissensdienste zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes in Deutschland.	Februar 2007

Inhalt
Das IFG-Gesetzgebungsverfahren in Hessen und Thüringen: Beispiel der problematischen Schnittstelle zwischen Informationsfreiheit und der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.
Über oci GmbH / Produkte und Dienstleistungen
Impressum

[Das IFG-Gesetzgebungsverfahren in Hessen und Thüringen: Beispiel der problematischen Schnittstelle zwischen Informationsfreiheit und der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.](#)

Nach Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) am 1. Januar 2006 nahmen parlamentarische Aktivitäten in den Bundesländern zum Thema IFG-Gesetzgebung merklich zu. In Hessen und Thüringen hat der IFG-Gesetzentwurf bereits seine erste Lesung hinter sich und ist schon mitten in der Ausschussphase. Diese Ausgabe des IFG-Rundbriefes berichtet vom aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens in Hessen und Thüringen. Die Diskussion konzentriert sich zunächst auf den jeweiligen Teil der Gesetzentwürfe, der das Veröffentlichen, Speichern und Sammeln von denjenigen Informationen zu gewerblichen Zwecken untersagt, die aufgrund der IFG-Gesetzgebung erhalten wurden. Danach erfolgt die Reaktion auf diese Teile der Gesetzentwürfe. Abschließend wird die Prognose aufgestellt, dass die aufkommende Schnittstelle zwischen den Prinzipien und der Praxis von Informationsfreiheit und der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors eines der wichtigsten Themen für 2007 sein wird.

Das Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) am 1. Januar 2006 (1) ließ parlamentarische Aktivitäten im Hinblick auf eine Informationsfreiheitsgesetzgebung in den meisten

der 12 Bundesländer wiederaufleben, die bis dato noch keine eigene IFG-Gesetzgebung hatten. Im Verlaufe des vergangenen Jahres verabschiedeten Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland jeweils ihre eigene IFG-Gesetzgebung, von der jede bis September 2006 auch in Kraft trat (2). Bis Oktober hatten alle mit Ausnahme des Saarlandes Verordnungen im Hinblick auf Gebühren und Auslagen, die im Zusammenhang mit IFG-Anfragen stehen, erlassen – ähnlich der Bundesverordnung (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV (BGBl. 2006 I S.6)). Im Saarland ist der Erlass einer eigenen Gebühren- und Auslagenverordnung in den kommenden Monaten zu erwarten (3). In den übrigen Bundesländern gab es gemischte Reaktionen. Die Landesregierung in Baden-Württemberg (4) stellte 2006 ausdrücklich fest, dass sie keinen Bedarf für ein Informationsfreiheitsgesetz sehe. Eine ähnliche Ansicht wurde ebenfalls deutlich ausgedrückt in Niedersachsen (5) sowie Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt (6). In Bayern reichten sowohl die SPD als auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils einen Gesetzentwurf zu einem Informationsfreiheitsgesetz für Bayern ein (7). Im Oktober 2006 wurden diese Gesetzentwürfe im Landtag in der 2. Lesung abgelehnt (8). Nur Monate zuvor reichten die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Hessen sowie die SPD-Fraktion in Thüringen aufgrund mangelnder Aktivitäten seitens der jeweiligen Landesregierungen ihre eigenen Gesetzentwürfe bei ihren Parlamenten ein.

Hessen – Vorgangsablauf des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)** wurde dem Hessischen Landtag am 30. August 2006 vorgelegt (9). Kurz zuvor hatte die SPD ebenfalls einen Antrag betreffend Informationsfreiheitsgesetz beim Landtag eingereicht und die Landesregierung aufgefordert, ihren eigenen Gesetzentwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz vorzulegen (10). Wenn nicht anders vermerkt, werden der Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Antrag der SPD gemeinsam im Vorgangsablauf behandelt. Die 1. Lesung fand am 12. September 2006 (11) statt, worauf der Gesetzentwurf an den Ausschuss verwiesen wurde. Die Ausschussberatung fand am 27. September 2006 (12) statt und die Schriftliche Anhörung und Stellungnahmen wurden daraufhin eingereicht und bis zum 31. Januar 2007 fortgesetzt (13).

Thüringen - Vorgangsablauf des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein **Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)** wurde dem Landtag am 19. September 2006 eingereicht (14). Die 1. Lesung fand am 28. September 2006 statt (15), worauf der Entwurf einstimmig an den Ausschuss verwiesen wurde, speziell an den Innenausschuss und den Ausschuss für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, wobei der Innenausschuss federführend war. Es fanden zwei Ausschussberatungen statt, die eine am 6.

Oktober und die andere am 10. November 2006. Beide Sitzungen waren nicht öffentlich. Die schriftliche Anhörung wurde ebenfalls beschlossen.

Eine Gemeinsamkeit in der Abweichung:

Das Verbot gewerblicher Weiterverwendung von IFG-Informationen

Schon die Überschriften allein lassen vermuten, dass sich die IFG-Gesetzentwürfe für Hessen und Thüringen stark an ähnliche Gesetzgebungen in anderen Bundesländern anlehnen. Hinzu kam die Erfahrung, die beide Parteien schon früher mit der Einreichung von IFG-Gesetzentwürfen bei ihren jeweiligen Parlamenten gemacht hatten. Obwohl eine detaillierte Analyse leider den Rahmen des IFG-Rundbriefes sprengt, werden die Leserinnen und Leser dazu ermuntert, die Vorschriften in den Gesetzentwürfen zu analysieren und zu vergleichen und gegebenenfalls die Begründung nachzulesen. Nichtsdestoweniger verdienen einige Überraschungen der Gesetzentwürfe unsere Aufmerksamkeit.

Eine angenehme Überraschung stellte § 17 ThürIFG dar (Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes, Statistik), der ausdrücklich eine Statistikpflicht in der IFG-Gesetzgebung für Thüringen verankert. Im Besonderen besagt § 17 Abs. 2 ThürIFG:

„Die Behörden, bei denen Anträge auf Zugang zu Informationen gestellt werden, sind verpflichtet, eine Statistik zu führen. Sie umfasst den Gegenstand des Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen und deren Ausgang. Sie weist außerdem aus, in wie vielen Fällen mit welchem Gegenstand betroffene Personen eine Einwilligung in die Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben und in wie vielen und welchen Fällen eine Einwilligung verweigert wurde. Gleiches gilt für die den Dritten eingeräumten Möglichkeiten zur Stellungnahme.“ (16)

Wenn man die Diskussion in der letzten Ausgabe des **IFG-Rundbriefes** (17) zur Statistischen Übersicht von IFG-Anträgen in den Bundesbehörden im Jahr 2006 berücksichtigt, so ist dies eine willkommene Entwicklung. Es bleibt zu hoffen, dass diese Vorschrift die Ausschussberatung überlebt und dass sie den Weg in den endgültigen Entwurf des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes findet und somit einen positiven Einfluss auf zukünftige IFG-Gesetzentwürfe darstellt.

Eine weniger angenehme Überraschung sowohl im Entwurf für Hessen als auch für Thüringen war die Einbeziehung von Vorschriften, die es untersagen, aufgrund des IFGs erhaltene Informationen zu gewerblichen Zwecken zu veröffentlichen, zu speichern oder zu sammeln.

Im Gesetzentwurf für Hessen wurde diese Einschränkung in § 1 Abs. 4 wie folgt ausgedrückt: “Die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von nach diesem Gesetz erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.“ (18) Der Entwurf geht noch weiter und besagt in §12, dass

ein Verstoß gegen dieses Verbot eine Ordnungswidrigkeit (19) darstellt, für die eine Geldbuße von bis zu EURO 10.000 auferlegt werden kann!

Auf ähnliche Weise, jedoch weniger abstrafend besagt § 4 Abs. 6 des Gesetzentwurfes für Thüringen einfach: „Die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von durch den Informationszugang erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.“(20) Der Entwurf weist in diesem Fall nicht weiter ausdrücklich auf Konsequenzen eines solchen Verstoßes hin. In beiden Gesetzentwürfen geben die Begründungen mit Ausnahme einer wenig aussagekräftigen Erklärung über das Verhindern von Missbrauch der IFG-Gesetzgebung nur wenig Aufschluss über die Einbeziehung solcher Vorschriften (21).

Diese Entwicklung ist in vielerlei Hinsicht merkwürdig:

- Mit Ausnahme von Berlin hat keines der anderen Bundesländer, die bereits eine IFG-Gesetzgebung verabschiedet haben, noch der Bund eine solche Vorschrift. § 13 Abs. 7 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (22) hat eine Beschränkung auferlegt, die eine ähnliche Formulierung benutzt wie die in den Gesetzentwürfen für Hessen und Thüringen. § 22 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes sieht die Ordnungswidrigkeit im Falle einer Missachtung vor und verhängt eine Geldbuße bis zu 5.000 EURO. Unter dem Aspekt der EU-Entwicklungen zur Entfernung von Rechtsbarrieren bei der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und des kürzlich in nationales Recht umgesetzten Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) vom 13. Dezember 2006 (23) ist diese bestehende Einschränkung als problematisch anzusehen (24).
- Auch schafft das IWG, welches die EU-Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors umsetzt, nicht an sich ein Zugangsrecht zu Informationen des öffentlichen Sektors. Stattdessen setzen die Möglichkeiten, die das IWG bietet, voraus, dass eine Informationsfreiheitsgesetzgebung bereits besteht (25). Somit gibt es in Berlin und potentiell auch in Hessen und Thüringen die merkwürdige Situation, in der die tatsächliche und vorgeschlagene Informationsfreiheitsgesetzgebung gerade die Tür schließt, von der das IWG ausgeht, dass sie geöffnet wird.
- Im deutlichen Gegensatz hierzu bezieht sich das Saarland in seiner Umsetzung des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes (SIFG) ausdrücklich darauf, dass das SIFG eine Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ist (26).

Glücklicherweise sind die aufmerksamen und sorgfältigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ebenfalls Mitwirkende beim Anhörungsverfahren. In einer gemeinsamen Stellungnahme gaben die Beauftragten (27) für Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ihren Kommentar zum Gesetzentwurf für Hessen ab (28). Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg gab ebenso eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf in Thüringen ab (29). Beide Stellungnahmen sprechen speziell die Vorschriften der Gesetzentwürfe, die das Veröffentlichen, Speichern oder Sammeln von unter dem IFG-Gesetz erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken untersagen, an. Die relevanten Passagen werden im Folgenden vollständig zitiert.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfes für ein Informationsfreiheitsgesetz für Hessen, vertraten die Beauftragten gemeinsam die Ansicht:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Verbot der gewerblichen Nutzung von Informationen, die nach diesem Gesetz herausgegeben wurden, notwendig wäre, um einen Missbrauch zu verhindern. Im Gegenteil handelt es sich bei der Informationsfreiheit um ein von den Motiven der Antragstellerinnen und Antragsteller unabhängiges Recht. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors umgesetzt. Diese Richtlinie hat zum Ziel, einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen für die gewerbliche Weiterverarbeitung von Informationen der öffentlichen Hand zu schaffen und damit den gemeinsamen Informationsmarkt als Wirtschaftsfaktor zu stärken. Das Informationsweiterverwendungsgesetz enthält – ebenso wie die Richtlinie – kein eigenes Zugangsrecht, sondern ist vielmehr darauf angewiesen, dass die Regelungen für den Informationszugang eine gewerbliche Weiterverarbeitung erlauben. Das Verbot der gewerblichen Nutzung widerspricht dieser Zielsetzung und sollte unbedingt gestrichen werden. Dies gilt auch für die Bestimmungen zur Ordnungswidrigkeit aus § 12. (30)

In Bezug auf § 4 Abs. 6 des Gesetzentwurfes für das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vertrat die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg folgende Ansicht:

„§ 4 Abs. 6 sollte gestrichen werden. Gewerbliche Zwecke dürfen nicht anders behandelt werden, als nicht-gewerbliche. Das Informationsfreiheitsgesetz kommt ohne Pflicht zur Darlegung des Verwendungsinteresses aus, d.h. auch die Frage nach einer eventuellen gewerblichen Nutzung von Informationen ist dem Gesetz wesensfremd – abgesehen davon, dass die Abgrenzung zwischen gewerblicher und nicht-gewerblicher Nutzung der Verwaltung in der Praxis schwer fallen dürfte. Insbesondere widerspricht das vorgesehene Verbot der gewerblichen Nutzung jedoch dem Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz, IWG) vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2913). Es sollte daher unbedingt zwischen dem voraussetzungslosen Zugang zu Informationen einerseits (Informationsfreiheit) und dem Recht, diese gewerblich zu nutzen andererseits (Informationsweiterverwendung) differenziert werden.“

Das auf der Weiterverwendungsrichtlinie (Richtlinie 2003/98/EG) basierende Informationsweiterverwendungsgesetz trägt zu gleichen Wettbewerbsbedingungen auf dem Informationsmarkt der Europäischen Union bei. Diese Konditionen gewerblich nutzen zu können, sollte als Standortfaktor für die Wirtschaft und nicht als Gefährdung betrachtet werden.

Laut Begründung zum vorliegenden Entwurf soll hier lediglich verhindert werden, dass Unternehmen von den günstigen Gebühren des Informationsfreiheitsgesetzes profitieren. Dies kann durch einen schlichten Verweis auf das Informationsweiterverwendungsgesetz, das aber auch ohne einen Verweis Geltung entfaltet, geschehen.“ (31)

Es bleibt zu hoffen, dass Hessen und Thüringen diesen Ratschlag befolgen werden.

Schlussbemerkung

Was in der obigen zwar nur kurzen Darstellung ersichtlich wird, ist ein gutes Beispiel für die Entwicklung von Informationsfreiheit im Sinne eines organischen Wachstums. Wie schon in einer früheren Ausgabe des **IFG-Rundbriefes** besprochen (32), geht es hier wiederum um die Ansicht, dass der deutsche Weg zur Umsetzung der Prinzipien und Praxis der Informationsfreiheit eher organisch wachsen wird anstatt durch Vorgaben. Jedoch hebt dieses spezielle Beispiel hier auch die Risiken eines solchen Ansatzes hervor. Dynamische Vielfalt und Komplexität können ebenso zu nicht hilfreicher und verwirrender Divergenz wie auch zu einem konstruktiven Konsens führen. Wachsamkeit und Dialog sind wesentliche Kontrollen des organischen Wachstums, da sie Möglichkeiten – und möglichst frühe Möglichkeiten – zu Änderungen und zu Korrekturen auf tun. Unter diesem Aspekt hat sich diese Ausgabe des **IFG-Rundbriefes** bemüht, die aufkommende Schnittstelle zwischen den Prinzipien und der Praxis der Informationsfreiheit und der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors hervorzuheben, eine Schnittstelle, die sicherlich eine der wichtigsten Themen für 2007 sein wird.

Grüße aus Karlsruhe!

Michael Fanning

Online Consultants International GmbH

Fußnoten:

1. BGBl 2006, I S.2744.
2. Siehe **IFG-Rundbrief 16/2006**.
3. Siehe Protokoll der 13. Sitzung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 12. Dezember 2006, Seite 5. Das Dokument steht zur Verfügung unter: <http://www.bfdi.bund.de> , / Informationsfreiheit / Erschließungen und Protokolle /.
4. Siehe **IFG-Rundbrief 16/2006**, Seite 4.
5. Siehe http://www.niedersachsen.de/master/C3558978_L20_D0_I522_h1.html
6. Die Informationen über die ablehnende Haltung der Landesregierungen der entsprechenden Bundesländer gegenüber einer IFG-Gesetzgebung basiert auf Dokumenten, größtenteils Plenarprotokollen, die vor Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes am 1. Januar 2006 abgegeben wurden.
7. Siehe **IFG-Rundbrief 16/2006**, Seite 5.
8. Siehe Bayerischer Landtag, 77. Sitzung, Plenarprotokoll 15/77 vom 18.10.2006, Seite 5929.
9. Der Hessische Landtag Drucksache 16/5913 vom 30.08.2006.
10. Der Hessische Landtag Drucksache 16/5839 vom 14.07.2006.
11. Der Hessische Landtag 109. Sitzung, Plenarprotokoll 16/109 vom 12.09.2006.
12. Der Hessische Landtag Ausschussberatung 16/63 vom 27.09.2006.
13. Der Hessische Landtag Ausschussvorlagen 16/61 (Teil 1-3).
14. Thüringer Landtag Drucksache 4/2284 vom 19.09.2006.
15. Thüringer Landtag 45. Sitzung, Plenarprotokoll 4/45 vom 28.09.2006, Seite 4491-4502.
16. Thüringer Landtag Drucksache 4/2284 vom 19.09.2006, Seite 9.
17. Siehe **IFG-Rundbrief 1/2007**.
18. Der Hessische Landtag Drucksache 16/5913 vom 30.08.2006, Seite 3.
19. Der Hessische Landtag Drucksache 16/5913 vom 30.08.2006, Seite 6.
20. Thüringer Landtag Drucksache 4/2284 vom 19.09.2006, Seite 4.
21. Für Hessen siehe Der Hessische Landtag Drucksache 16/5913 vom 30.08.2006, Seite 8 und für Thüringen siehe Thüringer Landtag Drucksache 4/2284 vom 19.09.2006, Seite 14.
22. Siehe http://www.informationsfreiheit.de/info_berlin/gesetze/ifg_01.htm
23. BGBl. 2006 I S. 2913.
24. Siehe *Schoch*, Der Entwurf eines Informationsweiterverwendungsgesetzes des Bundes, NVwZ 2006 Heft 8, Seite 874 und 875 und auch in dem Aufsatz die Fußnote 56.
25. Siehe *Altmeyden/Kahlen*, IWG – Neue Impulse für den Informationsmarkt – Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, MMR 2006 Heft 8, Seite 499.
26. Siehe <http://www.lfdi.saarland.de/html/ifg-internet/informationsrecht/SIFG.pdf>

27. Der Einfachheit halber wurde der Sammelbegriff „Beauftragter“ benutzt. Die einzelnen formellen Titel lauten:
- a. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
 - b. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg,
 - c. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
 - d. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen,
 - e. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern
 - f. Der Vorstand des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein
28. Stellungnahme zum Entwurf eines hessischen Informationsfreiheitsgesetzes vom 17. Januar 2007. Siehe www.lida.brandenburg.de / Aktuelle Informationen /.
29. Stellungnahme der Landesbeauftragten zum Entwurf eines Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes vom 1. Februar 2007.
30. Stellungnahme wie in Fußnote 28, PDF-Version, Seite 2.
31. Stellungnahme wie in Fußnote 29, PDF-Version, Seite 2.
32. **IFG-Rundbrief 7/2006**, Seite 3.

Über oci GmbH

Online Consultants International (oci) ist ein in Deutschland und Großbritannien tätiges Unternehmen, das seit über 20 Jahren im europäischen Fachinformationsmarkt aktiv ist. oci unterstützt Unternehmen und Behörden bei der Organisation von Wissens- und Informationsmanagement Projekten und führt Marktforschungen zu Produkt- und Marktentwicklungen in der Medien- und Fachinformationsbranche durch. Ergebnisse dieser Projekte sind nicht nur die Grundlage für zahlreiche Veröffentlichungen, sondern werden auch in den regelmäßig stattfindenden Seminaren rund um die Fachinformation vorgestellt. Für weitere Informationen schauen Sie auf unsere Webseite www.oci-gmbh.com.

Produkte und Dienstleistungen

Ab sofort in unserem oci Schulungsangebot:

Einführung in das Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Übersicht, Analyse und Umsetzung

Eine Kursbeschreibung und weitere Informationen finden Sie unter:

http://www.oci-gmbh.com/downloads/oci_Schulungen_2007_IFG_Einfuehrung.pdf

<h2>Impressum</h2> <p>IFG-Rundbrief <i>Wissenswertes rund um das Informationsfreiheitsgesetz</i></p> <p><u>Herausgeber:</u> Online Consultants International GmbH oci Wissensdienste Unterreit 6 76135 Karlsruhe</p> <p>Tel: 0721-92 12- 909 Fax: 0721-92 12- 913</p> <p>E-Mail: info@oci-gmbh.com Internet: www.oci-gmbh.com</p> <p><u>Redaktion:</u> Michael Fanning (verantwortlich). Die mit dem Namen des Verfassers oder seinen Initialen gekennzeichneten Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, aber nicht unbedingt die Ansicht der Online Consultants International GmbH.</p> <p><u>Abonnementverwaltung</u> Elisabeth Reuter (IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com)</p>	<p><u>Erscheinungsweise:</u> Der IFG-Rundbrief wird vierzehntägig kostenlos als PDF-Datei herausgegeben und steht allen registrierten Organisationen oder Personen zur Verfügung. Wenn Sie den IFG-Rundbrief regelmäßig erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail an IFG-Rundbrief.anmelden@oci-gmbh.com.</p> <p>Wenn Sie den IFG-Rundbrief in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, senden Sie einfach eine E-Mail an IFG-Rundbrief.abmelden@oci-gmbh.com.</p> <p>Für Fragen und Kommentare zögern Sie bitte nicht, uns direkt per E-Mail unter IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com oder per Telefon unter 0721-92 12-909 zu kontaktieren.</p> <p><u>Urheber- und Verlagsrechte:</u> Der IFG-Rundbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der Online Consultants International GmbH unzulässig.</p> <p>ISSN 1862-9741</p>
---	---